

Antrag

der Abgeordneten Ralph Lenkert, Lorenz Gösta Beutin, Hubertus Zdebel, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Längere Lebensdauer für Elektrogeräte

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Elektrische und elektronische Geräte gehören derzeit zu den am schnellsten wachsenden Abfallmengen in der EU. Jährlich wächst diese Menge um 2 Prozent, weniger als 40 Prozent werden recycelt. Es besteht für Hersteller und Händler ein starker Anreiz, auf kurze Nutzungszeiten ihrer Produkte zu setzen, um ihren Absatz zu steigern. Dazu arbeiten sie bei der Produktentwicklung bewusst mit mangelnder mechanischer und elektronischer Robustheit, teils werden wegen marketing- und kostengetriebener Materialeinsparung vorzeitige Ausfälle hingenommen. Mangelnde Kompatibilität von neuer Software und der Hardware mit Vorgängerprodukten, Barrieren für eine wirtschaftliche Reparatur zusammen mit dem Wecken neuer Bedürfnisse und Trends sollen Verbraucher*innen zum Erwerb der Nachfolgegeräte drängen. Dies ist zum Schutz von Verbrauchenden, Umwelt und Ressourcen nicht vertretbar.

Die EU-Kommission will sich in dieser Legislaturperiode für eine nachhaltige Produktpolitik einsetzen, wobei die Ökodesign-Richtlinie überprüft und auf mehr Produktgruppen ausgeweitet werden soll. In ihrem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2020) 98 final) kündigt sie Gesetzgebungsinitiativen an, unter anderem für eine Verbesserung der Haltbarkeit, eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und des ökologischen Fußabdrucks sowie eine Beschränkung von Einwegprodukten und Maßnahmen gegen vorzeitige Obsoleszenz. Durch die deutsche EU-Ratspräsidentschaft in diesem Jahr hat die Bundesregierung die Chance, Schwerpunkte bei der Findung von Maßnahmen zu setzen. Mit Blick darauf sieht der Deutsche Bundestag eine Notwendigkeit für längere garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten von elektrischen und elektronischen Geräten. Die Nutzungsdauer von Produkten stellt einen wichtigen Nachhaltigkeitsfaktor dar, da ihr ökologischer Fußabdruck mit steigender Nutzungszeit sinkt. Laut Umweltbundesamt sind bei neuen Produkten und deren Energieeffizienz Produkte mit langer Nutzungsdauer in der deutlichen Mehrzahl der Fälle umweltfreundlicher und ressourcenschonender, weil sie den zusätzlichen Herstellungsaufwand für neue Produkte vermeiden. Darüber hinaus sind langlebige, reparierbare Produkte im § 23 Abs. 2 Nr. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gefordert und tragen zur Abfallvermeidung bei, dem obersten Ziel in der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 - a) Mindestanforderungen an die Haltbarkeit von Elektrogeräten formuliert und die technische Langlebigkeit von Elektrogeräten verankert;
 - b) garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten für alle Elektrogeräte, angelehnt an folgende Beispiele, einführt, um so den Verbraucherschutz zu verbessern:
 - aa) 10 Jahre für Kühlgeräte, Waschmaschinen;
 - bb) 8 Jahre für sonstige Küchenmaschinen;
 - cc) 6 Jahre für IT-, Telekommunikations- und Unterhaltungselektronikgeräte;
 - dd) 3 Jahre für Mobiltelefone;
 - c) sicherstellt, dass die Verfügbarkeit von Software-Upgrades und Ersatzteilen für die Elektrogeräte garantiert ist;
 - d) Produkthanforderungen wie einen modularen Aufbau einführt, damit die Geräte leicht reparierbar sind und ressourcenschonende Soft- und Hardware-Upgrades erhalten können. Reparaturen und Upgrades sollen nach Möglichkeit leicht durch die Nutzer*innen oder regionale Werkstätten zu bewerkstelligen sein;
 - e) die feste Verbauung von Akkumulatoren und Batterien, die hauptsächlich dem Zweck der Versorgung des Gerätes mit elektrischer Energie dienen, explizit verbietet;
 - f) Händler gegenüber ihren Kund*innen dazu verpflichtet, bei vorzeitigem Nutzungsausfall von Geräten entweder Reparatur, Ersatz oder Erstattung des vollen Kaufpreises zu leisten;
 - g) technisch nicht begründbare Schwachstellen und künstlich hervorgerufene – geplante – Funktionseinbußen von Elektrogeräten gesetzlich verbietet;
 - h) eine Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe einführt, um die Inanspruchnahme neuer Ressourcen deutlich zu verteuern und sekundäre Ressourcen zu fördern;
 - i) die Einnahmen aus der Ressourcenabgabe für die Einrichtung eines Fonds vorsieht, mit dem Haushalte mit geringem Einkommen alte Elektrogeräte mit hohem Energieverbrauch durch energieeffizientere und damit sparsamere ersetzen können;
 2. sich auf EU-Ebene bei der im neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (COM(2020) 98 final) angekündigten Überarbeitung der Ökodesign-Richtlinie dafür einzusetzen, dass
 - a) garantierte Mindestnutzbarkeitszeiten geschaffen werden, um die dort gewünschte Verbesserung der Haltbarkeit und eine Eindämmung der geplanten Obsoleszenz zu erreichen;
 - b) weitere Rechte auf Ersatzteile, Zugang zu Reparatur und Nachrüstung geschaffen werden;
 3. in der nationalen Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/771 unter Verweis auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie die Spielräume für Gewährleistungspflichten maximal auszunutzen und bei den anderen EU-Mitgliedstaaten für ein solches Vorgehen zu werben.

Berlin, den 26. Mai 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Bisher werden Verbraucher*innen in der EU mithilfe von Gewährleistung und freiwilligen Garantien über Richtlinie 1999/44/EG und § 437 sowie 443 BGB nur unzureichend geschützt. Die gesetzlich vorgeschriebene Gewährleistung sichert Käufer*innen lediglich Rechte bei Mängeln zu, die beim Produktübergang bereits bestanden. Gewerbliche Garantien dagegen sind freiwillige zusätzlich eingegangene Verpflichtungen eines Unternehmens gegenüber dem Verbrauchenden, den Kaufpreis zu erstatten, die Waren auszutauschen oder nachzubessern. Eine gesetzliche Verpflichtung von Unternehmen, dass ihre Geräte über einen Mindestzeitraum für die gerätetypischen Anwendungen nutzbar sind, gibt es jedoch nicht.

Mindestnutzbarkeitszeiten können insbesondere durch weitere Rechte für Nutzer*innen und ein langlebiges und reparaturfreundliches Design erreicht werden. In dem neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft kündigt die Kommission an, im Jahr 2021 auf die Schaffung eines „Rechts auf Reparatur“ einschließlich Software-Aktualisierungen hinzuwirken. Sie will zudem prüfen, ob sie weitere Rechte für Verbraucher*innen in Bezug auf Ersatzteile, Zugang zu Reparatur und Nachrüstung von Informations- und Kommunikationstechnik und Elektronik verankern will. Jetzt ist ein Zeitfenster, indem die konkrete Ausgestaltung dieser Maßnahmen und die Ergebnisse der Prüfung noch verhandelt werden. All diese Maßnahmen sind wichtige Bausteine für eine nachhaltigere Nutzung der Ressourcen. Sie sollten aber nicht nur für sich alleine stehen, sondern auch in eine garantierte Mindestnutzbarkeitszeit für die Verbrauchenden münden.

Neben der Mindestnutzbarkeitszeit ist der Einsatz von Sekundärrohstoffen für eine Kreislaufwirtschaft eine Grundvoraussetzung. Um zu verhindern, dass Gewinne privatisiert und die Kosten der Umweltzerstörung vergesellschaftet werden, bedarf es einer Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe. Diese soll ein Gegengewicht zur fehlenden Bepreisung von Umweltzerstörung bei der Rohstoffförderung bilden. Die Höhe der Primär-Ressourcenverbrauchsabgabe soll sich an der Umweltschädlichkeit der Ressourcengewinnung sowie der gewollten Lenkungswirkung orientieren. Dies ist als lernendes und leicht nachschärfbares System zu etablieren. Zweck der Abgabe ist die Erhöhung des Anteils von Sekundärrohstoffen in Produkten und somit die Schließung von Rohstoffkreisläufen.

